

Gewappnet gegen den Ernstfall

Bei Schicksalsschlägen wie dem Verlust des Arbeitsplatzes oder einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer schweren Krankheit bedeutet eine Vorsorgeregung eine erhebliche Entlastung. Ergänzend zu einem laufenden Kredit bietet die RatenSchutzVersicherung eine unbürokratische Abwicklung, sodass im Ernstfall die ausstehenden Raten für Sie übernommen werden und im Todesfall keinerlei Darlehensverpflichtungen an Hinterbliebene vererbt werden. Eine Lösung, die genau dann greift, wenn Hilfe am nötigsten ist.

Die Leistungen¹ und Optionen auf einen Blick

Im Todesfall

- Lückenlose Übernahme der gemäß Tilgungsplan ausstehenden Darlehensverpflichtungen
- Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der Wartezeit von 3 Monaten nach Darlehensauszahlung

Bei Unfalltod

- Zusätzliche Entschädigung der Hinterbliebenen in Höhe der noch ausstehenden Darlehensverpflichtungen
- Versicherungsschutz beginnt bereits mit Darlehensauszahlung

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit

- Möglich bei einem Eintrittsalter von 18–55 Jahren
- Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der Wartezeit von 3 Monaten nach Darlehensauszahlung
- Ratenübernahme nach nur 42 Tagen Karenzzeit
- Auch bei gleichzeitiger Krankengeldleistung durch private Vorsorge

Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

- Möglich bei einem Eintrittsalter von 18–55 Jahren
- Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der Wartezeit von 3 Monaten nach Darlehensauszahlung
- Ratenübernahme nach nur 2 Monaten Karenzzeit
- Abgesichert sind insgesamt 36 Monate ohne Erwerb (max. je 12 Monate am Stück)
- Auch bei befristeten Arbeitsverträgen²

Sonstiges

- Keine Gesundheitsprüfung
- Beitrag richtet sich nach der Höhe des Darlehens
- Jederzeitige Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an: 02161 - 90 60 154

¹ Die Voraussetzungen zum Versicherungsabschluss und die Versicherungsdetails entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.
² Die Versicherungsleistung ist auf die Dauer der Befristung begrenzt.